

Gerichte als Spielball der Politik - Gerichtsorganisation nach Gutsherrenart

Die aktuelle Auseinandersetzung um die vom rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten betriebene Abschaffung des Oberlandesgerichts Koblenz erinnert in fataler Weise an die vom ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten durchgepeitschte Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts: In beiden Fällen wird die dem Landesparlament zukommende Entscheidung in einer zwar nicht rechtlich, aber politisch bindenden Weise vorweggenommen - in Bayern durch eine vor der Justiz zunächst sorgfältig geheim gehaltene Regierungserklärung, in Rheinland-Pfalz in einer ohne Beteiligung der Justiz geschlossene Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien. So wird die Kontrolle der Regierung durch das Parlament zum Papiertiger und die Parlamentsmehrheit zum Vollzugsorgan der Regierung. Es ist kein Trost, dass dieser Verlust an parlamentarischer Macht und Sachkompetenz auch in anderen Politikfeldern zu beobachten ist.

Wenn die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament faktisch erodiert fragt man sich, ob die Dritte Gewalt – vor allem die Verfassungsgerichte – derart grobe Fehlentwicklungen eindämmen kann. Die bisherigen Erfahrungen sind wenig ermutigend: So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Schaffung von 24 Arbeitsplätzen in Ansbach als ausreichenden Grund für die Verlagerung von drei Senaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von München nach Ansbach gelten lassen. Die von der Staatsregierung für die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vorgebrachte oder vorgeschobene Einsparung von maximal 1,5 Mio € pro Jahr hat der Verfassungsgerichtshof ebenfalls nicht beanstandet. Diese Zurückhaltung bei dubiosen Eingriffen in die Gerichtsbarkeit und die Beliebigkeit, mit der in einigen deutschen Ländern die Justizministerien abgeschafft oder mit anderen Ressorts zusammengelegt werden, lässt viel Raum für einen allmählichen Qualitätsverlust in unserer Gerichtsbarkeit.

Es gibt aber auch Grund zur Hoffnung: In Nordrhein-Westfalen ist die Eingliederung des Justizministeriums in das Innenministerium am dortigen Verfassungsgerichtshof gescheitert. Im Schrifttum wird neuerdings sehr deutlich und mit überzeugenden Argumenten kritisiert, dass für Eingriffe in die Gerichtsorganisation aus justizfremden Motiven bereits „ein sachlich vertretbarer Grund von einigem Gewicht“ ausreichen soll (Roth, Das Gerichtsorganisationsrecht in der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, BayVBl. 2011, 97 ff.). Stattdessen wird ein schärferer Maßstab, nämlich „schwerwiegende oder stichhaltige Gründe“ verlangt und beanstandet, dass man „eine sachfremde Motivation des Gesetzgebers jeglicher Überprüfung entzieht, wenn sich der Regelung nachträglich irgendein Sachgrund unterlegen lässt“. Den vollständigen Artikel finden Sie unter www.projustiz.de/aktuelles.

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass einmal getroffene politische Entscheidungen nicht durch Sachargumente, sondern nur mit politischer Macht beeinflusst werden können. Die Justiz hat bisher weder ein ausreichendes Wählerpotential noch finanzielle Macht hinter sich. Das Beispiel Koblenz zeigt aber, dass es bei dieser Machtlosigkeit nicht bleiben muss, denn die in wenigen Wochen durch Demonstrationen, Unterschriftenaktionen und durch die Unterstützung aus Wirtschaftskreisen erreichte Mobilisierung der Öffentlichkeit hat gute Chancen auch politische Macht zu entwickeln und so den Sachargumenten das notwendige politische Gewicht zu verschaffen.

Dr. Gerhard Herbst
Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D.,
Mitglied des erweiterten Vorstands Pro Justiz